

RS Vwgh 1998/3/24 94/05/0373

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1998

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs9 Z4;

BauO NÖ 1976 §21 Abs4;

BauO NÖ 1976 §22 Abs1;

BauRallg;

Rechtssatz

Wegen des in § 21 Abs 4 Satz 1 NÖ BauO 1976 vorgegebenen Zusammenhanges zwischen Abstand und Höhe kann eine - allenfalls bebauungsplanmäßig zulässige Erhöhung eines Gebäudes - auch deswegen unzulässig sein, weil durch die Erhöhung der unverändert gebliebene Bauwich zu gering wird; durch eine solche Relation wird dem Schutzzweck des § 118 Abs 9 Z 4 NÖ BauO 1976, eine ausreichende Belichtung zu erzielen, entsprochen.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Gebäudehöhe BauRallg5/1/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994050373.X02

Im RIS seit

18.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at